Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 19 (1944)

Heft: 7

Artikel: Zwei Jahre kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101629

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Vereinfachung der Altstoffbewirtschaftung

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Der Bundesratsbeschluß über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle vom 29. März 1940 ist, da durch die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit gleichem Titel vom 18. Februar 1941 überholt, aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde eine Verfügung Nr. 4 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit gleichem

Titel erlassen, welche das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ermächtigt, die Vorschriften der Verfügung vom 18. Februar 1941 den jeweiligen Erfordernissen der Versorgungslage anzupassen. Die materielle Regelung der Altstoffbewirtschaftung wird dadurch nicht berührt; sie bleibt in vollem Umfange aufrechterhalten. Die einschlägigen Verfügungen der Bewirtschaftungsstellen bleiben unverändert in Kraft.

Die Lage auf dem Altstoffmarkt

Aus der Presse erfährt man, daß der Altstoffmarkt grundlegende Wandlungen durchgemacht hat. Einige wichtigere Gesichtspunkte seien hier erwähnt.

Die verantwortlichen amtlichen Stellen in Bern sind, nachdem in der Zeit vom Herbst 1940 bis Ende 1943 die Altstoffsammlung organisiert und dann in unveränderter Weise durchgeführt wurde, infolge der veränderten Entwicklung zur Auffassung gelangt, daß gewisse Altstoffe nicht mehr im bisherigen Ausmaß erfaßt werden müßten. In der Versorgung mit gewissen Metallen ist sogar eine Besserung festzustellen. Durch die reichliche Versorgung des schweizerischen Marktes mit Aluminium ist das Silberpapiersammeln unnötig geworden. Für Kupfer und Messing ist die gegenwärtige Lage gegenüber der bisherigen unverändert. Dagegen hat sich die Situation sogar für Zinn leicht entspannt, da für die nächste Zeit genügende Lager vorhanden seien. Immer noch stark gesucht sind Eisen und Schrott. Die Schweiz braucht jährlich ungefähr 200 000 Tonnen Eisen, die zu beschaffen Mühe bereitet. Gegenwärtig ist der Schrottanfall wieder gewachsen.

Den von der veränderten Lage am meisten betroffenen Altstoff bildet das Papier. Die großen Mengen minderwertigen Papiers, das man mit «Wurst»- oder Knüllpapier bezeichnet, mußten deshalb aus dem Programm der Sammeltätigkeit ausgeschlossen werden. Nur gebündelte Zeitungen und Zeitschriften sowie Heftchen und Bücher sollen noch der Altstoffwirtschaft übergeben werden.

Das anfallende alte Schuhmaterial kann kaum mehr verwertet werden, da es sich herausgestellt hat, daß der Dünger, der bisher aus diesem Material hergestellt wurde, mit Nägeln durchsetzt war, die dem Vieh schaden konnten. Das unbrauchbare Schuhleder wird deshalb am besten verbrannt. Die Lumpen und Gummiabfälle sind für die Schweiz immer noch sehr wichtig.

Für die schweizerische Wirtschaft ist es dagegen außerordentlich wichtig, daß auch der kleinste Knochen nicht dem Kehrichteimer, sondern dem Sammeldienst abgegeben wird. Die Produktion von Leim, Industriefett, Glyzerin und Phosphorsäure hängt zurzeit zu einem wesentlichen Teil von der Sammlung des gesamten Knochenmaterials ab.

In 40 Monaten öffentlicher Sammlung sind in Zürich zum Beispiel 31,5 Millionen Kilo Altstoffe und Küchenabfälle umgesetzt worden. In der genannten Periode hat der öffentliche Sammeldienst des Büros für Altstoffwirtschaft 1,17 Millionen Kilo Papier, 70 000 Kilo Lumpen, 32 654 Kilo Leder und Gummi, 916 795 Kilo Konservenbüchsen, 437 628 Kilo Eisen und Metalle, 1,02 Millionen Kilo Knochen, 232 000 Kilo Buntmetalle, 198 000 Kilo Kaffeesatz, 21 500 Kilo Fettabscheidergut und 440 000 Kilo große und kleine Flaschen und Scherben, oder insgesamt 4,54 Millionen Kilo Altstoffe eingebracht. Dazu kommen 55,6 Millionen Liter oder rund 27 Millionen Kilo Küchenabfälle, die ausschließlich aus privaten Haushaltungen stammen.

Die wachsende Einengung der wirtschaftlichen Möglichkeiten wird in den nächsten Monaten immer weiteren Kreisen
spürbar werden. Die sorgfältige Behandlung aller noch verwertbaren Stoffe wird zur Existenzfrage. Es ist deshalb ein
dringendes Gebot der Stunde, daß die kriegswirtschaftlichen
Verordnungen und Verfügungen äußerst sorgfältig beachtet

Zwei Jahre kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht

In der «NZZ.» wird hierzu u. a. was folgt ausgeführt; man beachte vor allem auch die dabei wiederum deutlich zum Ausdruck kommende Problematik der Befragung von Berufsverbänden und stelle sich die Situation vor, die sich dann ergeben würde, wenn man die Berufsverbände mit irgendwelchen Entscheidungsbefugnissen ausstatten würde:

Die Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse wird in der Regel, soweit es sich um gewerbliche Bewilligungen handelt, durch die Kantone vorgenommen, während die Behandlung der Gesuche um Neueröffnungen, Erweiterungen oder Umwandlungen von Industriebetrieben durch die eidgenössischen Kriegswirtschaftsämter direkt besorgt wird. In der Regel wird sowohl von den Bundes- wie von den Kantonsbehörden der zuständige Berufsverband begrüßt. Die Vernehmlassungen dieser Berufsverbände bilden jeweils eine wertvolle Beleuchtung der konkreten Verhältnisse an Ort und Stelle und lassen meistens weitgehende Schlüsse auf die voraussichtliche Frequenz des neu zu eröffnenden Betriebes zu. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß der Verband seine Abklärungen und Anträge nur im Hinblick auf die kriegswirtschaftlichen Voraussetzungen macht und nicht irgendwelche gewerbepolitischen Motive zur Grundlage nimmt. Die Er-

fahrungen, die von den Bewilligungsbehörden in dieser Beziehung gemacht werden, sind verschieden. Während die Vernehmlassungen der gewerblichen Spitzenverbände durchaus neutral gehalten sind und deren Anträge wirklich nur im Interesse der Kriegswirtschaft erfolgen, gibt es daneben auch Berufsorganisationen, bei denen diese Einstellung nicht immer zu finden ist. Vom Moment an, wo aber die Vernehmlassungen eines Berufsverbandes nur die Konkurrenzverhältnisse berücksichtigen, wo mit allen Mitteln das Aufkommen eines neuen Konkurrenten verhindert werden soll, oder wo gar, wie es in einem Fall in Zürich geschehen ist, einem neuen Verbandsmitglied aus rein persönlichen Gründen Schwierig-

keiten in den Weg gelegt werden sollen, ist die Beiziehung einer solchen Organisation selbstverständlich problematisch und wertlos. So ist es denn auch gekommen, daß einzelne Kantone Berufsverbände, mit denen sie besonders schlechte Erfahrungen gemacht haben, bei der Behandlung von Gesuchen nicht mehr begrüßen. Sie lassen vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse nur noch durch ihre eigenen Organe und die zuständige Gemeinde abklären und stellen ihren Antrag auf Grund dieser Erhebungen. Sachlich ist dies zu bedauern, da oft wertvolle Details dadurch nicht bekannt werden.

Aus Schweiz. Konsumverein.

LUFTSCHUTZMASSNAHMEN

Verfügung des Eidgen. Militärdepartementes betreffend Aenderung der Verfügung über Hausfeuerwehren

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 17 und 20 der Verordnung vom 19. März 1937 über Maßnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, verfügte am 16. Juni die Abänderung früherer Anordnungen über die Ausrüstung der Hausfeuerwehren. Zur persönlichen Ausrüstung der Hausfeuerwehren gehören hinfort: derbe (hohe) Schuhe und feste Handschuhe; Schutzhelm oder eine andere Kopfbedeckung, die gegen Hitze, Trümmer und Splitter schützt; Gasmaske oder Schutzbrille. Der Luftschutzwart und sein Stellvertreter sind jedenfalls mit Schutzhelm und Gasmaske auszurüsten. Frauen tragen zweckmäßig Skihosen oder andere lange Sporthosen, nötigenfalls Männerhosen. Lange Kopfhaare sind durch Tücher einzubinden und diese, auch unter der Kopfbedeckung, während der Brandbekämpfung feuchtzuhalten.

Zur allgemeinen Ausrüstung der Hausfeuerwehren gehören: für jeden Raum von normaler Zimmergröße etwa 12 Kilo Sand in Kisten oder Säcken, größere Räume entsprechend mehr; große Wasserbehälter (Zuber, Faß, Badewanne) für jedes Stockwerk und Kellergeschoß; Eimer zu den Sand- und Wasservorräten sowie Löschbesen mit kurzen und langen Stielen; Wurfschaufeln; Axt oder Kreuzpickel

sowie Brecheisen; Feuerhaken (starke Stangen von 2-3 Meter Länge mit einem festen Haken).

Jede Hausfeuerwehr ist mit mindestens einer Eimerspritze auszustatten, die zur allgemeinen Ausrüstung gehört. Zu jeder Eimerspritze sind wenigstens zwei Eimer von ungefähr 15 Liter Fassungsvermögen zu beschaffen. Als Eimer können auch gebrauchte unzerbrechliche Gefäße Verwendung finden.

Als Abzeichen trägt der Luftschutzwart am linken Oberarm eine Armbinde von 6 Zentimeter Breite mit gelben und roten Würfeln von 3 Zentimeter Seitenlänge. Die übrigen Mitglieder der Hausfeuerwehr tragen am linken Oberarm eine gelbe Armbinde von 4 Zentimeter Breite.

Der Abschnitt Kosten erhält folgende Ergänzung: Der Schutzhelm wird durch die Abteilung für Luftschutz an die örtlichen Luftschutzorganisationen abgegeben. Sie bestimmt den Abgabepreis, der für Luftschutzwarte und deren Stellvertreter sowie auf Gesuch hin für weitere Angehörige der Hausfeuerwehr maßgebend ist. Die Gemeinden sind befugt, die Abgabe zu verbilligen; gegenüber Minderbemittelten sind sie hierzu verpflichtet.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Organisation des Luftschutzes

Der Bundesrat hat einen Beschluß über die Änderung früherer Bundesratsbeschlüsse über die Organisation des Luftschutzes während des Aktivdienstzustandes genehmigt. Nachdem der Hilfsdienst immer mehr nicht militärtaugliche Personen in Anspruch nimmt, ist der Kreis der Rekrutierungsmöglichkeiten für den Luftschutz enger geworden, trotzdem der Luftschutz eine gesteigerte Bedeutung erhalten hat. Man wird darum, um den Luftschutzorganisationen den nötigen Bestand zu sichern, eine strengere Praxis handhaben müssen. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1940 / 10. Juli 1942 wird deshalb durch die nachfolgende Bestimmung (Art. 4^{ter}) ergänzt:

«Nach Durchführung des Aushebungsverfahrens vor der zuständigen Luftschutzuntersuchungskommission hat der Ge-

meinderat oder die von ihm beauftragte Amtsstelle unverzüglich über die Unterstellung unter die Luftschutzdienstpflicht zu entscheiden. Der Entscheid wird dem Ortsleiter des Luftschutzes, in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden dem Betriebsluftschutzleiter, schriftlich eröffnet. Wird ein Entscheid der kantonalen Regierung getroffen, so ist er überdies der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements schriftlich zu eröffnen.

Der Ortsleiter, in nichtluftschutzpflichtigen Gemeinden der Betriebsluftschutzleiter, kann den Entscheid binnen fünf Tagen an die kantonale Regierung weiterziehen; die Abteilung ist befugt, die Überprüfung des vom Leiter getroffenen Entscheides durch das Eidgenössische Militärdepartement zu verlangen, welches in diesem Falle endgültig entscheidet.»